

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

27. Dezember 2023

Nr. 58 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
253/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Bad Wünnenberg für das Jahr 2024 vom 22.12.2023	3 – 4
254/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 vom 18.12.2023	5 – 7
255/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde: Nr. 3561037957	8
256/2023 Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Hinweis auf die Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „GKD Paderborn“ im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	9
257/2023 Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Hinweis auf die Bekanntmachung Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	10
258/2023 Öffentliche Bekanntmachung des A.V.E. Eigenbetriebes Kreis Paderborn über die Bekanntmachung der Änderung der Betriebssatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 19.12.2023	11 – 16
259/2023 Öffentliche Bekanntmachung des A.V.E. Eigenbetriebes Kreis Paderborn über die Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 19.12.2023	17 – 21
260/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Kreises Paderborn vom 19.12.2023	22 – 23



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

27. Dezember 2023

Nr. 58 / S. 2

- | | | |
|----------|--|---------|
| 261/2023 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Sozialamt – über die verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn vom 21.12.2023 | 24 |
| 262/2023 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kommunalaufsicht, Büro des Kreistages – über die Bekanntmachung der Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 20.12.2017 in der Fassung vom 28.11.2023 | 25 – 36 |
| 263/2023 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kommunalaufsicht, Büro des Kreistages – über die Bekanntmachung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Paderborn | 37 – 39 |

253/2023

**Satzung vom 22.12.2023
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der
Stadt Bad Wünnenberg
für das Jahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2024 beschlossen:

**§ 1
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 400 v.H. festgesetzt.

**§ 2
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 429 v.H.

**§ 3
Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 22.12.2023

Der Bürgermeister

gez.

Christian Carl

254/2023



Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren vom 21.02.2013, hat die Zweckverbandsversammlung am 08.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	152.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	152.700 €

im Finanzhaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.900 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen des Landes und der Verbandsumlage aufgebracht. Die Verbandsumlage wird mit einem Betrag in Höhe von

102.900 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 09.11.2023 angezeigt worden.

Im Anzeige- und Genehmigungsverfahren wurde gem. § 19 Abs. 1 und 2 GkG die mit Beschluss vom 08.11.2023 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 102.900 €, genehmigt.

Der Haushaltsplan wird vom 01.01.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 18.12.2023



Verbandsvorsteher

255/2023



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3561037957, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 23.08.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 21.Dezember 2023

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

256/2023

Hinweis gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG

8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „GKD Paderborn“

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes „GKD Paderborn – Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung“ erfolgt gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die 8. Änderung ist in vorgeschriebener Form am 11.12.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 208. Jahrgang, Nr. 50, S. 338, bekannt gemacht worden.

Auf die vorgenannte Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Detmold wird hingewiesen.

Paderborn, 21.12.2023

GKD Paderborn
Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag
gez. Richter

257/2023

Hinweis gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ erfolgt gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die Neufassung ist in vorgeschriebener Form am 18.12.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 208. Jahrgang, Nr. 51, S. 356, bekannt gemacht worden.

Auf die vorgenannte Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Detmold wird hingewiesen.

Paderborn, 21.12.2023

Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag
gez. Richter

258/2023

**Betriebssatzung
für
den Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb
des Kreises Paderborn (AV.E-Eigenbetrieb)
vom
30. Oktober 2006**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), i. V. m. den §§ 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW S. 15), hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 30.10.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (nachstehend Eigenbetrieb genannt) wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach §§ 107 Abs. 2, 114 GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt (eigenbetriebsähnliche Einrichtung - im Folgenden Eigenbetrieb genannt -), soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
2. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung der Abfallverwertung und -entsorgung des Kreises Paderborn im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehört auch die Beauftragung von Dritten im Sinne des § 16 KrW-/AbfG.
4. Von dem Eigenbetrieb sollen kostendeckende Einnahmen erwirtschaftet werden.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abfallverwertungs- und entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E-Eigenbetrieb)".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,-- EUR.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Kreisordnung nicht übertragen kann und über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie die Erteilung von Maßgaben dieser gegenüber,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
- d) die Entlastung des Betriebsausschusses,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Kreis.

§ 5 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss wird vom Kreistag auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Dem Betriebsausschuss gehören 15 Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein stellv. Mitglied gewählt.
2. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für die Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. § 31 GO NRW und § 5 Abs. 2 EigVO finden entsprechende Anwendung.
3. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil: sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss erfüllt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben.
2. Der Betriebsausschuss ist insbesondere abschließend zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zustimmung zu allen Grundstücksgeschäften und zu Verträgen, wenn der Wert der Verträge im Einzelfall den Betrag von 300.000,-- EUR übersteigt oder wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für das Abfallwirtschaftskonzept sind, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung des Kreises oder dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000,-- EUR übersteigen und bei Ratenzahlung über 24 Monate,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigen,
 - d) Personalangelegenheiten nach § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung,
 - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO,
 - f) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 100.000,-- EUR überschreiten,
 - g) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - h) Stellungnahme zu Weisungen des Landrats in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 zu dieser Satzung,
 - i) Entlastung der Betriebsleitung.

3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Eine Zuständigkeit des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 1 Satz 2 KrO entfällt.

4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende des Betriebsausschusses gemeinsam mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

5. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 50 Abs. 3 Satz 3 und 4 KrO gelten entsprechend.

§ 7 Landrat

1. Der Landrat kann der Betriebsleitung bei Angelegenheiten, die nicht der Behandlung im Betriebsausschuss bedürfen, im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Eine Niederschrift der Weisung ist dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dabei ist das Erfordernis des Interesses der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung zu begründen.

Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrats nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Der Betriebsausschuss kann auch von sich aus, ohne dass ihn die Betriebsleitung anruft, tätig werden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

2. Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Landrat bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Kreistag vor.

3. Die Regelungen des Abs. 1 über Weisungsmöglichkeiten gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 8 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter, die oder der vom Kreistag bestellt wird.

Für den Fall der Verhinderung bestellt der Kreistag eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Durchführung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen.

3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

4. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
5. Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Personalangelegenheiten

1. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes. Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel tarifbeschäftigte Arbeitnehmer/innen tätig.
2. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD werden von der Betriebsleitung eingestellt, höher gruppiert und entlassen. Bei Beschäftigten der Vergütungsgruppe 9 bis 15Ü TVöD bedarf die Betriebsleitung der Zustimmung des Betriebsausschusses. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die bei dem Eigenbetrieb eingesetzten Beamten werden im Stellenplan des Kreises geführt und nachrichtlich in die Stellenübersicht des Eigenbetriebes übernommen.
4. Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Betriebsleitung. Soweit die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich ist, unterzeichnen der Landrat und die Betriebsleitung. Für die Betriebsleitung gilt die Regelung in der Kreisordnung.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

1. In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Betriebsleitung den Kreis Paderborn, sofern die Kreisordnung oder die EigVO NRW) keine andere Regelung treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Landrat - Abfallverwertungs- und -entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E-Eigenbetrieb)" unter der Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten des Eigenbetriebes sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die der Kreis Paderborn für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter und von der Betriebsleitung unterzeichnet. Im Übrigen gilt § 43 KrO NRW.

§ 12 Mitwirkung des Kämmerers

1. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie den Jahresabschluss spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsggefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.

2. Die halbjährlichen Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen sind dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Beteiligung anderer Ämter

Aufträge, die eine Wertgrenze von 200.000,-- EUR überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises zuzuleiten.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den Landrat vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.

§ 16 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Feststellung weiterleitet.

2. Der Jahresabschluss ist entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung des Kreises öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 18.12.2023 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Änderung der Betriebssatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Änderung der Betriebssatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 19.12.2023

gez.
Christoph Rüter
Landrat

259/2023

Neufassung

der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18. April 2005 zuletzt geändert am 19.12.2022

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 folgende 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 18.04.2005 beschlossen.

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NRW. 74), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 2
Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; dies sind
 - a) die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Städte und Gemeinden
 - b) die Abfallerzeuger, die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührengläubiger ist der Kreis Paderborn. Solange Dritte (Gemeinden oder andere) im Auftrag des Kreises Paderborn die Beseitigung von Boden und Bauschutt auf eigenen genehmigten Deponien durchführen, sind sie berechtigt, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

**§ 3
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen werden von den Benutzern die nachstehenden Gebühren erhoben:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

27. Dezember 2023

Nr. 58 / S. 18

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung	1	182,00 €/t	36,00 €/m ³	36,40 €
Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung	2	152,00 €/t	30,00 €/m ³	30,40 €
Bioabfälle	3	110,00 €/t	33,00 €/m ³	22,00 €
Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst	4	40,00 €/t	6,00 €/m ³	8,00 €
Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager	5	167,00 €/t	37,00 €/m ³	16,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m ³ je Anlieferung	6			10,00 €
Grünabfälle bis 0,5 m ³ je Anlieferung	7			frei
Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal	8			8,00 €
Schlämme und produktionsspezifische Monoabfälle zur thermischen Behandlung	9	167,00 €/t	167,00 €/m ³	34,00 €
Verunreinigte, organische Abfälle zur Kompostierung oder Vergärung	10	100,00 €/t	30,00 €/m ³	20,00 €
Abfälle zur direkten Ablagerung auf der Deponie der Klasse DK II, soweit die Grenzwerte eingehalten werden	11	70,00 €/t	105,00 €/m ³	14,00 €
Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen auf der DK II Deponie,	12	40,00 €/t	60,00 €/m ³	8,00 €
Bodenaushub und Bauschutt	13	22,00 €/t	33,00 €/m ³	12,00€
Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle	15	70,00 €/t	35,00 €/m ³	6,00 €
Altholz von gewerblichen Anlieferern	16	70,00 €/t	35,00 €/m ³	6,00 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

27. Dezember 2023

Nr. 58 / S. 19

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
Altholz im PKW bis 1 m³ je Anlieferung	17			6,00 €
Dämmstoffen auf Basis künstlicher Mineralfaser zur direkten Ablagerung auf der DK II Deponie	18	140,00 €/t	14,00 €/m³	28,00 €
Kommunaler Klärschlamm zur thermischen Behandlung bei direkter Anlieferung an der Verbrennungsanlage	19	105,00 €/t	105,00 €/m³	21,00 €
Gipshaltige Baustoffe und Gipskartonplatten	20	90,00 €/t	90,00 €/m³	21,00 €

- (2) Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen mit Pkw (als normale Limousine oder deren Kombiversion) bis zu einem Nutzvolumen von 1 m³ (Gruppe 6 und 17) sowie Anlieferungen nach den Preisgruppen 7 und 8.
- (3) Bei Verwiegungen mit einem Nettogewicht von weniger als 200 kg wird die pauschale Gebühr entsprechend der Mindestgebühr der jeweiligen Preisgruppe berechnet.
- (4) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, wird die in Abs. 1 nach m³ angegebene Gebühr berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist dann das Fassungsvermögen des Anlieferungsfahrzeugs; eventuelle Minderladungen bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festen bzw. geschlossenen Aufbauten der umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.
- Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlich geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m³ aufgerundet.
Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich bei der Anlieferung durch Spezialfahrzeuge mit Press-einrichtung sowie Container mit gepresster Ladung um 200 %.
- (5) Angelieferter Boden und Bauschutt ist gebührenfrei, soweit dieser zum Abdecken auf den Depo-nieflächen geeignet ist und benötigt wird. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips kann für die Anlieferung von Bodenaushub auf den dafür zur Verfügung stehenden dezentralen Ablage-rungsstellen eine ermäßigte Gebühr erhoben werden. Auf die Gebührenermäßigung oder -befrei-ung besteht nur dann ein Anspruch, wenn sie vor der Anlieferung schriftlich zugesichert worden ist.
- (6) Bei Fahrzeugen mit offenen Ladeflächen, die flugfähige Abfälle anliefern, erhöhen sich die vor-stehenden Gebührensätze um 100 %, sofern Abdeckungen mit Netzen oder ähnlichen Vorrich-tungen fehlen.
- (7) Für die Zwischenlagerung/Sicherstellung von Abfällen auf dem Gelände des Entsorgungszent-rums „Alte Schanze“ (z.B. nach Unfällen) beträgt die Gebühr 1,00 Euro je t oder m³ / Tag. Sofern der Abfall nach Klärung des Entsorgungsweges in der Beseitigungspflicht des Kreises Paderborn verbleibt, ist die Zwischenlagerung/Sicherstellung für 20 Werktage kostenfrei.

- (8) Für die Ausstellung und Aushändigung einer fahrzeugbezogenen Ident Karte für die automatische Verwiegung einer Abfallart wird eine Gebühr von 20,00 € fällig. Die Gebühr ist bei Aushändigung zu zahlen.
- (9) Sofern für die Ablagerung von Abfällen eine kostenpflichtige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich wird, hat der Abfallerzeuger oder Anlieferer diese Kosten selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme erfolgt mit schriftlicher Antragsstellung zur Ablagerung auf der Deponie.
- (10) Soweit ein Abfall an einer Entladestelle abgeladen wird, der die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung beeinträchtigt oder hier nicht zulässig ist, wird dieser zu Lasten des Gebührenschuldners entfernt und dem vorgeschriebenen Verwertungs- oder Entsorgungsweg zugeführt. Neben der Zahlung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung des Abfalls entsprechend der Gebührensätze nach Abs. 1, fallen für Umladen, Transportieren, Rechnungsgstellung und die Dokumentation 55,00 € je Tonne an. Diese Gebühren werden gesondert erhoben.“

**§ 5
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung von Abfällen fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben.
- (2) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Gebühren werden diesen 14-tägig in Rechnung gestellt.
- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 2 kann auch anderen Anlieferern gestattet werden. Sie wird bei Zahlungsverzug widerrufen.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18.04.2005, zuletzt geändert am 19.12.2022, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 18.12.2023 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 19.12.2023

Christoph Rüter
Landrat

260/2023

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2022 des Kreises Paderborn**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn testierten Jahresabschluss festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Bilanz zum 31.12.2022

Aktiva		Passiva	
0. Aufw. zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	7.129.267,40 €	1. Eigenkapital	86.389.540,74 €
1. Anlagevermögen	358.119.090,36 €	2. Sonderposten	115.576.171,72 €
2. Umlaufvermögen	81.593.293,22 €	3. Rückstellungen	220.447.576,40 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	58.806.080,91 €	4. Verbindlichkeiten	34.577.409,38 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	48.657.033,65 €
Gesamtvermögen	505.647.731,89 €	Gesamtkapital	505.647.731,89 €

2. Ergebnisrechnung 2022

1. Summe ordentliche Erträge	489.815.238,88 €
2. Summe ordentliche Aufwendungen	478.227.418,75 €
3. Ordentliches Ergebnis	11.587.820,13 €
4. Finanzergebnis	3.305.056,45 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	14.892.876,58 €
6. Außerordentliches Ergebnis	994.139,41 €
Jahresergebnis	15.887.015,99 €

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	84.330,64 €
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	7.479.234,54 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	450.940,16 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	7.112.625,02 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

27. Dezember 2023

Nr. 58 / S. 23

3. Finanzrechnung 2022

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	471.947.090,15 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	458.012.472,34 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>13.934.617,81 €</u>
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30.385.771,54 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	45.116.692,38 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>- 14.730.920,84 €</u>
7. Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Ziff. 3 + 6)	- 796.303,03 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 388.078,45 €</u>
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.184.381,48 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	24.498.137,99 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>- 2.838,79 €</u>
Liquide Mittel (Ziff. 9, 10 und 11)	<u>23.310.917,72 €</u>

Der Jahresabschluss 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht am 19.12.2023 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im Kreishaus in Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Zimmer A.04.20, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn (<http://www.kreis-paderborn.de>) steht der Jahresabschluss ebenfalls zur Verfügung.

Paderborn, 19.12.2023

gez.
Christoph Rüter
Landrat

261/2023

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat

Verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn – jährliche Beratung und Bedarfsausschreibung.

Gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen für drei Jahre festzulegen. Sie ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Kreistagsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Wenn die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 des APG NRW einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen vollstationärer Pflegeeinrichtungen ausweist, ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen.

Der Kreistag hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 16.10.2023 – in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst (DS-Nr. 17.0903):

1. Der Bericht „Alter und Pflege“ über die örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 APG NRW und die darin enthaltene aktuelle Bedarfsprognose für die stationäre Pflege bis 2026 stellen die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen (verbindliche Bedarfsplanung), ausgenommen der „solitären“ Kurzzeitpflegeplätze, dar.
2. Die Förderfähigkeit zusätzlicher Dauerpflegeplätze in neuen stationären Pflegeeinrichtungen über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung nach § 11 Abs. 7 APG NRW geknüpft.
3. Basierend auf der aktuellen Bedarfsfeststellung wird ein zusätzlicher Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen (Dauerpflege) sozialräumlich festgestellt. Die Verwaltung wird mit der Bedarfsausschreibung von 80 Dauerpflegeplätzen – 30 Plätze in Delbrück und 50 Plätze in Salzkotten – gemäß § 27 APG DVO NRW beauftragt.
4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Bericht „Alter und Pflege“ ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Homepage des Kreises Paderborn unter www.kreis-paderborn.de
- Persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Kreishaus, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, Raum Nr.: E.02.41
- auf Anforderung als Druckexemplar

Paderborn, 21.12.2023

Im Auftrag

gez.
Rüenbrink

262/2023

**Hauptsatzung des Kreises Paderborn
vom 20.12.2017 in der Fassung vom 28.11.2023**

- Präambel
- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Kreistagsmitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen
- § 6 Stellvertretung des Landrates/der Landrätin
- § 7 Kreisausschuss
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Akteneinsicht
- § 10 Aufwandsentschädigungen
- § 11 Verdienstausfall
- § 12 Verträge
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 14 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
- § 15 Personalangelegenheiten
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Anregungen und Beschwerden
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW, S. 1150) in seiner Sitzung vom 11.11.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen¹:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet
(zu §§ 12 und 14 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Paderborn“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Paderborn.
- (3) Das Gebiet des Kreises Paderborn besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

- | | |
|--------------------|----------------|
| 1. Altenbeken | 6. Delbrück |
| 2. Bad Lippspringe | 7. Hövelhof |
| 3. Bad Wünnenberg | 8. Lichtenau |
| 4. Borcheln | 9. Paderborn |
| 5. Büren | 10. Salzkotten |

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge
(zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt das durch Anlage 1 dargestellte Wappen. Das rote Kreuz im Schildhaupt auf silbernem Grund deutet auf die Zugehörigkeit des Kreises zum früheren Hochstift Paderborn hin. Der blaue Wellenbalken versinnbildlicht den Wasserreichtum des Kreises. Im silbernen Schild erinnert der rote siebenteilige Rautensparren an die Edelherrn von Büren.
- (2) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte und die Verwendung solcher Wappen, die dem Kreiswappen zum Verwechseln ähnlich sind, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung darf nur unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Entscheidung über die Genehmigung, deren Widerruf oder deren Rücknahme obliegt dem Landrat/der Landrätin.
- (3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (4) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben rot und weiß, sie zeigt den Wappenschild des Kreises Paderborn.

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4

Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreisvertretung führt die Bezeichnung „Kreistag Paderborn“.
- (2) Die Kreistagsmitglieder führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

¹ §§ 10 Abs. 5 und § 12 wurden durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 02.11.2020, im ABl. 66/2020 am 11.11.2020 veröffentlicht, geändert.

§ 5

**Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder,
sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen**

(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30-32 GO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 - 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 6

Stellvertretung des Landrates/der Landrätin

(zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat/die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gem. § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7

Kreisausschuss
(zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsabgeordneten. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter/innen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Landrat/die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse
(zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Im Falle der Verhinderung nehmen alle dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der jeweiligen Fraktion ihre Stellvertretung in alphabetischer Reihenfolge wahr.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Akteneinsicht
(zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

**§ 10
Aufwandsentschädigung
(zu §§ 30 und 31 KrO NRW)**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsabgeordnete höchstens für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften gelten als Fraktionssitzung außerdem solche, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Einladung, das Stattfinden der Sitzung sowie die teilnehmenden Personen sind dem Büro des Kreistages gegenüber vom jeweils Verantwortlichen glaubhaft zu machen.
- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen gelten durch den Kreistag generell als genehmigt, soweit sie im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich sind und sich auf das Gebiet des Kreises Paderborn beschränken. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gem. § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und 2 nicht.

§ 11

Verdienstaufschlag (zu § 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 13 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs.7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit

mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird der gesetzliche Mindestlohn erstattet.

§ 12

Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst), mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 14

Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

(zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW, § 50 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:
 - a) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 - b) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 250.000 EUR
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 15

Personalangelegenheiten

(zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Landrat/der Landrätin werden die Zuständigkeiten der „obersten Dienstbehörde“ für dienstrechtliche Entscheidungen übertragen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können.

Abs. 2 gilt nicht für Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Leitenden Beamten und Leitenden Beschäftigten (Dezernenten) betrifft. Hierüber entscheidet der Kreistag auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Landrat. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

- (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Beamten zum Kreis Paderborn verändern, gelten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf eigenen Antrag – und die Versetzung in den Ruhestand. Bei Tarifbeschäftigten sind dies die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses - ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde - sowie die Höhergruppierung.
- (4) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.
- (5) Entscheidungen nach § 68 Satz 2 Nr.2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einstellungsstelle in den in § 66 Abs. 2 Satz 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.
- (6) Hinsichtlich der Betriebsleitung trifft der Kreistag die beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie die Entscheidungen über Einstellung, Änderung der Eingruppierung/Vergütung und Entlassung; nach beamtenrechtlichen Bestimmungen auszustellende Urkunden und Anstellungsverträge unterzeichnet die Landrätin/der Landrat.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte
(zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Kreisverwaltung und wirkt bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer haben oder haben können.

Ihre Mitwirkung bezieht sich auch auf personelle, organisatorische und soziale Maßnahmen sowie auf Planungsvorhaben, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigtenverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Kreisverwaltung sind. Zu ihren Aufgaben gehört außerdem die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.

- (2) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 17

Anregungen und Beschwerden
(zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Paderborn fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Paderborn fallen, sind vom der Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Dem Petent/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petent/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 18

Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn unter ...

<http://www.kreis-paderborn.de>

vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt für den Kreis Paderborn“ hingewiesen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Foyer des Kreishauses Paderborn, Aldegreverstr. 10 - 14 oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 19

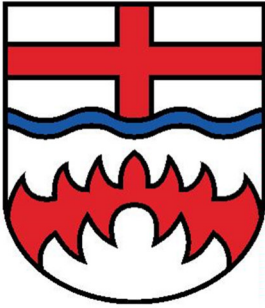
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1

zu § 2 (1) der Hauptsatzung

Das Wappen des Kreises Paderborn



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 18.12.2023 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Änderung der Hauptsatzung des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Paderborn vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 20.12.2023

gez.
Christoph Rüter
Landrat

260/2023

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Paderborn

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 23 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und von §§ 1, 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 382) hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 18.12.2023 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Paderborn.

§ 2

Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt. Der Landrat/die Landrätin ist Abstimmungsleiter/Abstimmungsleiterin, beruft den Abstimmungsvorstand und bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei ihm/ihr eingegangen sein muss.

§ 3

Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

(1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tage vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszuliegen.

(2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 4

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Landrat/die Landrätin jede(n) Abstimmberechtigte(n), der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmberechtigten und
2. die Nummer, unter der die/der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(3) Mit der Benachrichtigung wird ein Abstimmungsheft gemäß § 5 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 5

Abstimmungsheft (Abstimmungsinformation)

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift "Abstimmungsinformation des Kreises Paderborn zum Bürgerentscheid" und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Landrat/bei der Landrätin eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft enthält:

1. Eine Unterrichtung durch den Landrat/die Landrätin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.

4. Eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrates/der Landrätin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats/der Landrätin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffer 2-4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, des Landrats/der Landrätin und evtl. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder zu beschränken. Der Landrat/die Landrätin kann für die im Abstimmungsheft gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 6

Bekanntmachung

Der Landrat/die Landrätin macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Landrat/bei der Landrätin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet
4. dass den Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 7

Stimmenzählung/Gültigkeit der Stimme

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmenzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 8

Feststellung des Ergebnisses

Der Landrat/die Landrätin stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er/sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

§ 9

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24-30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 18.12.2023 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Paderborn bekannt zu machen.

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Paderborn vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 21.12.2023

gez.
Christoph Rüter
Landrat